

Satzung des Vereins "muslimehelfen"

§1

Der Verein führt den Namen "muslimehelfen". Der Sitz des Vereins ist in Ludwigshafen am Rhein. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, vor allem in Notstandsgebieten, bei Krieg, Hungersnot und Naturkatastrophen sowie anderweitig unschuldig in Not geratener Menschen im Sinn des § 53 AO.
3. Dieser Zweck wird auch verwirklicht durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege wie beispielsweise Errichtung oder Wiederaufbau von Krankenstationen, Zuschüsse zu den Betriebskosten, Bereitstellung von Medikamenten, medizinischen Geräten, Schutzimpfungen u.a.m., der Entwicklungshilfe wie beispielsweise der Einrichtung von Wasserstellen, Errichtung oder Wiederaufbau zerstörter Gebäude, die der Allgemeinheit und somit gemeinnützigen Interessen dienen, wie beispielsweise Schulen und andere Bildungsstätten, Bereitstellung von Unterrichtsmaterial u.a.m., Selbsthilfeprojekte auf dem Gebiet der Lebensmittelerzeugung u.a.m., zudem durch die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke von mh durch geeignete Maßnahmen wie Fortbildung ehrenamtlicher Helfer u.a.m. sowie Schaffung von öffentlichem Bewußtsein und Verständnis für die Notlagen, denen muslim**ehelfen** begegnet, durch Recherchen, Veröffentlichungen und Verbreitung von Informationen zu den Sachverhalten und Hintergründen dieser Notlagen und den entgegenwirkenden Maßnahmen von muslim**ehelfen**.

§3

Der Verein verschafft sich seine Mittel durch Sammeln von Geld- und Sachspenden, wie z.B. Lebensmittel, Medikamente u.ä. sowie anderweitige zweckdienliche Maßnahmen, darunter auch die Übernahme muslimischer Bedürftigensteuer (zakat) und des Fleisches von Opfertieren (Kurban) zur Unterstützung Bedürftiger.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine „muslimehelfen“ dem Wesen nach entsprechende Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§7

Mitglied kann jede Person islamischen Glaubens werden, die sich durch persönlichen Einsatz an der Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§8

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9

Der Vorstand besteht aus Vorsitzenden und dem Kassenwart als seinem Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§10

Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§11

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen mittels Brief einberufen.

§12

Die Beschlüsse von Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei sind auch Ort und Zeit der Versammlung anzugeben.

§13

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich, zur Aufhebung des Vereins eine Neunzehntel-Mehrheit. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Termine



Weiteres zum Thema



Kontakt

- [Deutschland](#)
- [Österreich](#)
- [Schweiz](#)

- [Spendenkonto](#)

Bank: Deutsche Bank
Blz: 700 700 24
Konto: 22 90 450

International:
IBAN: DE88 7007 0024 0229 0450 00
BIC: DEUTDEDBMUC

- [Adresse](#)

[Telefon](#)

- [Ihre Nachricht](#)

[Spendenkonto](#)

Bank: PSK
Blz: 60 000
Konto: 92.159.385

International:
IBAN: DE88 7007 0024 0229 0450 00
BIC: DEUTDEDBMUC

- [Adresse](#)
- [Telefon](#)
- [Ihre Nachricht](#)

[Spendenkonto](#)

Bank: Post Finance Bern
Konto: 60-301601-2

International:
IBAN: DE88 7007 0024 0229 0450 00
BIC: DEUTDEDBMUC

- [Adresse](#)
- [Telefon](#)
- [Ihre Nachricht](#)